



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

10.649/38-IV/4/87

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Änderung von Familiennamen und Vornamen  
(Namensänderungsgesetz - NÄG)

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG) zu übermitteln.

Die zur Begutachtung eingeladenen Stellen wurden ersucht, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das ho. Ressort hievon zu verständigen.

Beilagen

Wien, 30. J u n i 1987

Für den Bundesminister:

Dr. K A N E R A

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

B-Frest 31.8.87

15.9.87

E n t w u r f  
(25.6.1987)

Bundesgesetz vom.....über die  
Änderung von Familiennamen und Vornamen  
(Namensänderungsgesetz – NÄG)

Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Auf Antrag ist eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens zu bewilligen, wenn ein wichtiger Grund im Sinn des § 2 vorliegt, der Bewilligung § 3 nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. einen Flüchtling im Sinn der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI. Nr. 55/1955 und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Für einen geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Antragsteller hat der gesetzliche Vertreter den Antrag einzubringen. Die Einbringung des Antrags bedarf der persönlichen Zustimmung des Antragstellers, wenn dieser das 14. Lebensjahr

vollendet hat. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahleltern gesetzlicher Vertreter, bedarf der Antrag der Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts.

(3) Ist der Antragsteller verheiratet, bedarf der Antrag auf Änderung seines Familiennamens der Zustimmung des anderen Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt und dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehört.

#### Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. der bisherige Familienname nicht nur auf Grund einer übertriebenen Empfindlichkeit des Antragstellers lächerlich oder anstößig wirkt;
2. der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
3. der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und den Familiennamen in seine ursprüngliche Form zurückführen oder einen anderen Familiennamen erhalten will, um ihm seine Einordnung im Inland zu erleichtern;
4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;
5. der minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Person erhalten soll, der die Personensorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Wohl des Minderjährigen oh-

ne die Änderung des Familiennamens gefährdet ist;

6. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Gründe gelten auch für die Änderung von Vornamen; ein wichtiger Grund liegt weiter vor, wenn

1. das minderjährige Wahlkind andere als die bei der Geburt gegebenen Vornamen erhalten soll und der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt eingebroacht wird;

2. der Antragsteller nach Eintritt in eine Religionsgemeinschaft einen zu dieser in besonderer Beziehung stehenden Vornamen erhalten will;

3. ein Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht.

§ 3. Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;

2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen nicht gebräuchlich ist;

3. durch die Änderung des Familiennamens berechtigte Interes-

sen anderer Personen erheblich beeinträchtigt würden;

4. der beantragte Vorname nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften nicht in das Geburtenbuch eingetragen werden könnte.

#### Erstreckung der Wirkung

§ 4. Die einem Ehegatten bewilligte Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den anderen Ehegatten, wenn dieser dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehört und den gleichen Familiennamen führt. Diese Wirkung ist im Bescheid auszuschließen, wenn dies von einem der Ehegatten mit Zustimmung des anderen beantragt und glaubhaft gemacht wird, daß die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können.

§ 5. (1) Die Änderung des Familiennamens beider Ehegatten (§ 4 erster Satz) erstreckt sich auf

- a) ein gemeinsames eheliches Kind;
- b) ein gemeinsam an Kindesstatt angenommenes Kind;
- c) ein von einem Ehegatten an Kindesstatt angenommenes Kind des anderen Ehegatten;
- d) ein uneheliches Kind der Ehefrau, dem der Ehemann seinen Familiennamen gegeben hat.

(2) Bei Änderung des Familiennamens nur des Antragstellers (§ 4 zweiter Satz) tritt die Wirkung des Abs. 1 nur mit Zustim-

mung des Ehegatten des Antragstellers ein.

(3) Die Änderung des Familiennamens der Mutter eines unehelichen Kindes erstreckt sich auf dieses, ebenso die Änderung des Familiennamens des Vaters, dessen Vaterschaft festgestellt ist, wenn er dem Kind seinen Familiennamen gegeben hat.

(4) Die Wirkungen nach Abs. 1 und 3 sind im Bescheid auf Antrag beider Ehegatten (Abs. 1) oder der Mutter (Abs. 3) auszuschließen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht zu vermeiden, die auf andere Weise nicht abgewendet werden können.

(5) Die Änderung des Familiennamens des Kindes nach Abs. 1 und 3 erstreckt sich auf dessen Kind.

(6) Die Wirkungen des Abs. 1, 3 und 5 treten nur ein, wenn das Kind minderjährig und ledig ist und bisher den Familiennamen des Antragstellers geführt hat. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, treten die Wirkungen überdies nur ein, wenn das Kind dem persönlich zugestimmt hat.

#### Zustimmungen

§ 6. Die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 und 3 ist vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die nach den §§ 4 und 5 Abs. 2 und 6 vor der Bewilligung der Änderung des Familiennamens

schriftlich der nach § 7 zuständigen Behörde zu übermitteln oder mündlich bei ihr anzubringen.

### Verfahren

§ 7. (1) Die Bewilligung der Änderung des Familiennamens und des Vornamens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Soll die Änderung eines Familiennamens für mehrere Mitglieder einer Familie bewilligt werden und würde sich nach Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden ergeben, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der der erste Antrag eingebracht wurde. Die Wirksamkeit eines von einer sachlich zuständigen Behörde erlassenen Bescheides wird dadurch nicht berührt.

§ 8. (1) Die Stellung einer Partei kommt in einem Verfahren auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens jedenfalls zu  
1. dem Antragsteller;

2. dem Ehegatten des Antragstellers, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt und dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehört;

3. dem Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn sich die Wirkung einer Änderung des Familiennamens gemäß § 5 auf dieses erstreckt oder erstrecken würde, falls nicht ein Antrag gemäß § 5 Abs. 4 gestellt worden wäre;

4. der Person, die im Sinn des § 3 Z 3 in ihren berechtigten Interessen berührt ist;

5. dem auf die Mindestrechte nach § 178 ABGB beschränkten Elternteil, wenn der Antrag von dem Elternteil eingebracht wurde, dem die Personensorge für das Kind zukommt.

(2) Kinder zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr, für die ein Antrag auf Änderung ihres Familiennamens eingebracht wurde oder auf die sich die Wirkung einer Änderung des Familiennamens gemäß § 5 erstreckt oder erstrecken würde, falls nicht ein Antrag gemäß § 5 Abs. 4 eingebracht worden wäre, sind anzuhören.

#### Mitteilungen

§ 9. Die Behörde hat die Änderung eines Familiennamens oder eines Vornamens allen Verwaltungsbehörden und Gerichten schriftlich mitzuteilen, für die die Kenntnis davon eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren folgende Rechtsvorschriften, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch in Geltung gestanden sind, ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften in Österreich vom 24. Jänner 1939, deutsches RGBI. I S 81;
2. das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBI. I S 9;
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Jänner 1938, deutsches RGBI. I S 12.

(2) Verfahren auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet wurden, sind nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften fortzusetzen, Verfahren auf Feststellung des Familiennamens gemäß § 8 der in Abs. 1 Z 2 angeführten Rechtsvorschrift sind nicht fortzusetzen.

(3) Zwischenstaatliche Übereinkommen auf dem Gebiet des Namensrechts werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am.....in Kraft.

(2) Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

- 5 -

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 Abs. 2 dritter Satz der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres beauftragt.

VorblattProblem:

Das mit der Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften in Österreich vom 24. Jänner 1939, deutsches RGBI. I S 81 in Österreich eingeführte deutsche Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBI. I S 9 soll durch eine österreichische Rechtsvorschrift ersetzt werden.

Ziel:

Die Ersetzung der angeführten deutschen durch eine österreichische Rechtsvorschrift soll benutzt werden, um das Verfahren zu vereinfachen und die rechtliche Stellung des Antragstellers zu verbessern.

Inhalt:

Regelung des Anwendungsbereichs des vorgeschlagenen Bundesgesetzes, der Voraussetzungen für die Bewilligung einer Änderung des Familiennamens oder Vornamens, der Erstreckung der Wirkung einer Änderung des Familiennamens auf andere Personen, des der Bewilligung vorangehenden Verfahrens und der Mitteilung der Namensänderung an die Behörden, die auf Grund ihres Aufgabenbereichs davon Kenntnis erlangen müssen.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Durch die angestrebte Vereinfachung des Verfahrens sind Kosten einsparungen zu erhoffen; jedenfalls entstehen keine über das derzeitige Ausmaß hinausgehende Kosten.

ErläuterungenA. Allgemeiner TeilI

Das Rechtsgebiet der Änderung von Familiennamen und Vornamen wird derzeit durch das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBl. I S 9 geregelt, das mit der Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften in Österreich vom 24. Jänner 1939, deutsches RGBl. I S 81 in Österreich eingeführt und auf Grund des § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 6/1945 in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet wurde.

Die Schaffung eines österreichischen Namensänderungsgesetzes (in der Folge NÄG) würde dem wiederholt geäußerten Wunsch des Nationalrates Rechnung tragen, Rechtsvorschriften, die in der Zeit der Okkupation Österreichs eingeführt wurden, durch österreichische Gesetze zu ersetzen. Für die Wichtigkeit eines solchen Vorhabens spricht auch, daß die Anwendung des deutschen Namensänderungsgesetzes (in der Folge NÄG 1938) in Österreich von Anfang an Schwierigkeiten bereitete, was sich darin zeigt, daß bei der Einführung dieses Gesetzes eine Reihe von Anpassungsvorschriften erlassen werden mußte. Durch die Wiedereinführung der österreichischen Bundesverfassung, der österreichischen Behördenorganisation und des Verwaltungsverfahrensrechts, vor allem aber durch die Neuregelung großer Teile des Personen- und Familienrechts sind diese Schwierigkeiten ständig gewachsen. Von all dem abgesehen

böte ein neues NÄG auch die Möglichkeit zu Vereinfachungen des Verfahrens und zu einer Verbesserung der rechtlichen Stellung des Antragstellers.

## II

Der vorliegende Entwurf lässt sich von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Es soll ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Änderung des Familiennamens oder Vornamens eingeräumt werden, sofern dafür ein wichtiger Grund vorliegt und der Bewilligung nicht öffentliche Interessen grundsätzlicher Bedeutung oder schutzbedürftige private Interessen entgegenstehen. Wann ein Grund als wichtig anzusehen ist, soll im Interesse der Rechtssicherheit im Gesetz selbst ausgeführt werden und nicht wie bisher Verwaltungsvorschriften bzw. der Auslegung durch die Verwaltungspraxis überlassen bleiben.
2. Die einheitliche Namensführung innerhalb der engeren Familie (Eltern und mj. Kinder) soll auch nach einer Änderung des Familiennamens erhalten bleiben. Abweichungen von diesem Grundsatz sollen aber bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich sein.
3. Das Verfahren soll durch Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für Änderungen des Familiennamens und Vornamens, die einer dem Bürger möglichst nahen Behörde zuzuweisen ist, und durch die Zusammenlegung der eine Familie betreffenden Verfahren vereinfacht werden.

Die Rechtseinrichtung der Feststellung des Familiennamens

- 8 -

(§ 8 NAG 1938) wurde nicht in den Entwurf übernommen. Der Grund dafür liegt darin, daß infolge der Möglichkeit der Berücksichtigung der gebräuchlich gewordenen Schreibweise durch die Personenstandsbehörde (§ 11 Abs. 3 bis 5 Personenstandsgesetz = PStG, BGBl. Nr. 60/1983) und der Namensfestsetzung durch den Landeshauptmann (§ 51 PStG) nur mehr sehr selten Anträge auf Feststellung des Familiennamens gestellt werden. Diese wenigen Fälle können auch in einem Berichtigungsverfahren (§ 15 PStG) einer Bereinigung zugeführt werden.

### III

Die vorgesehenen Vereinfachungen des Verfahrens lassen Kosten einsparungen erhoffen, schließen aber zumindest das Entstehen von Mehrkosten aus.

### IV

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG ("Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung").

#### B. Besonderer Teil

##### Zu § 1 Abs. 1

Die Einschränkung der Anwendung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes auf den in Abs. 1 angeführten Personenkreis ergibt sich da-

raus, daß die öffentlich-rechtliche Namensänderung Ausfluß der Hoheitsgewalt des Staates über seine eigenen Staatsangehörigen sowie Staatenlose und Flüchtlinge mit entsprechender Inlandsbeziehung ist (siehe Edlbacher, Das Recht des Namens 144) und daher nur diesem Personenkreis gewährt werden kann (vgl. auch Artikel 2 des CIEC-Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen, BGBI. Nr. 278/1965).

Im Übrigen wird zu Abs. 1 auch auf die Bemerkungen zu den §§ 2 und 3 verwiesen.

#### Zu § 1 Abs. 2

Daß der Antrag für einen geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Antragsteller von deren gesetzlichem Vertreter eingebracht werden muß (Abs. 2 erster Satz), entspricht allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen und dient dem Schutz dieser Personen (vgl. § 21 Abs. 1 ABGB).

Zur Einbringung eines Antrags für einen Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, soll dessen persönliche Zustimmung erforderlich sein (Abs. 2 zweiter Satz), da der Name ein wichtiges Persönlichkeitsrecht ist und der mündige Minderjährige einen Reifegrad besitzt, der eine Berücksichtigung seines eigenen Willens geboten erscheinen läßt (vgl. die ähnlichen Regelungen in § 162a Abs. 2, § 162c Abs. 2, § 165a Abs. 2 ABGB). Die Zustimmung muß durch den Minderjährigen selbst ("persönlich") abgegeben werden; die Abgabe durch den gesetzlichen Vertreter ist

- 9 -

damit ausgeschlossen. Zur Form der Zustimmung siehe § 6 und die Erläuterungen dazu.

Die Regelung, daß dann, wenn nicht die Eltern oder Wahlältern gesetzlicher Vertreter des Kindes sind, die Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts eingeholt werden muß (Abs. 2 dritter Satz) entspricht gleichartigen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften (vgl. § 27 Abs. 2 StbG).

#### Zu § 1 Abs. 3

Der in § 93 Abs. 1 erster Satz ABGB zum Ausdruck kommende Grundsatz der gemeinsamen Namensführung der Ehegatten soll auch durch eine Änderung des Familiennamens nur aus wichtigen Gründen (siehe § 4 zweiter Satz) durchbrochen werden. Bei Führung des gleichen Familiennamens durch die Ehegatten soll daher der Antrag der Zustimmung des anderen Ehegatten bedürfen und zwar auch dann, wenn die Ausschließung der Erstreckungswirkung beantragt wird. Zur Form der Zustimmung siehe § 6 und die Erläuterungen dazu.

#### Zu § 2 allgemein

Die Rechtsstellung des Antragstellers gegenüber der Behörde soll in zweierlei Hinsicht verbessert werden. Zunächst soll im Gesetz selbst geregelt werden, wann ein im Antrag auf Namensänderung vorgebrachter Grund als wichtig anzusehen ist und daher eine Namensänderung rechtfertigt. Derzeit bestehen dazu nur Richtlinien, die in einem Erl. d. Bundesministers f. Inneres v. 16. 3.

1984, 10.649/2-IV/4/84 enthalten sind, also einer Verwaltungsverordnung, der Bindungswirkung nur gegenüber den untergeordneten Verwaltungsbehörden zukommt, so daß es letztlich auf die Auslegung des Begriffs "wichtiger Grund" durch die zur Vollziehung berufenen Verwaltungsbehörden ankommt.

Auch wenn in Rechtsprechung und Lehre gegen die derzeitige gesetzliche Regelung nicht der Vorwurf einer unzureichenden Terminierung des Behördenhandelns erhoben und den erwähnten Richtlinien korrekte Abgewogenheit der für die Bewilligung einer Namensänderung maßgebenden Gesichtspunkte bescheinigt wird (vgl. Raschauer, Namensrecht 199 ff), muß doch eingeräumt werden, daß sich erhebliche Abweichungen in der Entscheidungspraxis der zuständigen Behörden ergeben haben, die der Rechtssicherheit abträglich sind.

Inhaltlich entspricht § 2 in gestraffter Form den angeführten Richtlinien und dürfte, wie die jahrzehntelangen Erfahrungen mit dem NÄG 1938 gezeigt haben, alle Fälle abdecken, in denen ein als berechtigt zu wertender Wunsch auf Namensänderung besteht, zumal in Z 6 eine bewußt weit gefaßte Auffangregelung zur Verfügung steht. Es konnte daher auch davon abgesehen werden, die Anführung der als wichtig zu wertenden Gründe in den Z 1 bis 6 als nur beispielhaft zu bezeichnen, da damit abermals Abweichungen in der Entscheidungspraxis in Kauf genommen würden.

Die zweite Verbesserung der Stellung des Betroffenen soll darin bestehen, daß nach Maßgabe der §§ 2 und 3 ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Namensänderung eingeräumt wird, wenngleich

- 10 -

dieser Rechtsanspruch durch den noch immer gegebenen Auslegungsspielraum der entscheidenden Behörde gewisse Einschränkungen erfährt.

Zu den Gründen, die im Sinn des § 2 als wichtig gelten sollen, wird folgendes bemerkt:

Zu Abs. 1 Z 1

Der Zwang, sich eines Familiennamens bedienen zu müssen, der lächerlich oder anstößig wirkt, kann als unerträgliche Belastung empfunden werden, so daß der Wunsch auf Änderung des Namens verständlich erscheint und ihm daher Rechnung zu tragen ist. Das soll aber nicht gelten, wenn diese Belastung nur auf eine übertriebene Empfindlichkeit des Antragstellers zurückzuführen ist. Das wäre z.B dann der Fall, wenn eine Person den Familiennamen "Kitzler" als anstößig oder den Familiennamen "Groß", "Klein", "Grimmig" oder "Stolz" als lächerlich empfinden würde, da er zu körperlichen oder seelischen Eigenschaften des Namensträgers im Widerspruch stünde.

Zu Abs. 1 Z 2

Daß ein Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist, wird vor allem bei Namen ausländischer Herkunft vorkommen und insoweit ein Zusammenhang mit dem in Z 3 als wichtig anerkannten Wunsch, durch eine Änderung des Familiennamens die Einordnung im Inland zu erleichtern, gegeben sein. Es wäre daher

nicht gerechtfertigt, bei einer Änderung des Familiennamens nach Z 2 zu verlangen, daß wenigstens der Wortstamm erhalten bleiben muß, da dann noch immer die Integrierung im Inland (siehe Erläuterungen zu Z 3) erschwert sein kann.

Zu Abs. 1 Z 3

Die Z 3 zielt auf Fälle ab, in denen im Ausland der Familienname einer Person oder eines Vorfahren gesetzlich oder durch die Verwaltungspraxis von der Sprache einer Minderheit in die der Mehrheit eines Volks übersetzt wurde (z.B. die Italianisierung von deutschen Namen in Südtirol zwischen den beiden Weltkriegen) und der Betroffene nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft die Wiederherstellung der ursprünglichen Namensform wünscht.

Die Z 3 will aber auch der Erfahrung Rechnung tragen, daß frühere Ausländer, die österreichische Staatsbürger geworden sind, oft den Wunsch haben, ihre Integrierung durch die Ablegung eines im Inland als ungewöhnlich empfundenen Namens zu erleichtern. Da Namensänderungen nur auf Antrag erfolgen, kann dieser Regelung keine Tendenz zu einer Zwangsassimilierung von Eingebürgerten unterstellt werden.

Zu Abs. 1 Z 4

Die gutgläubige Führung eines nicht zustehenden Namens kann etwa auf die sich als nicht zutreffend erweisende Annahme einer

- 11 -

ehelichen oder unehelichen Abstammung oder auf die Unwirksamkeit einer im Ausland bewirkten Adoption im Inland oder die Unwirksamkeit einer namensrechtlichen Erklärung zurückzuführen sein.

Hingegen wird Gutgläubigkeit nicht angenommen werden können, wenn eine bestimmte Namensführung gegen ein gesetzliches Verbot, z.B. das der Führung ehemaliger Adelsbezeichnungen verstößt.

Das Problem der gutgläubigen Führung eines anderen als des rechtmäßigen Familiennamens könnte sich grundsätzlich auch im Zusammenhang mit einer Abweichung von der rechtmäßigen Namensschreibweise ergeben, doch steht für Fälle dieser Art das Verfahren nach § 11 Abs. 3 bis 5 PStG zur Verfügung.

#### Zu Abs. 1 Z 5

Wenn Personen, denen das Recht zur Personensorge für minderjährige (§§ 144 ff ABGB) zukommt, seit je einen anderen Familiennamen geführt haben als der minderjährige (z.B. Großeltern) oder zwar ursprünglich eine Namensgleichheit zwischen dem Personensorgeberechtigten und dem Kind bestanden hat, sich aber der Familienname des ersten (z.B. durch Eheschließung oder Wiederannahme eines früheren Namens) geändert hat, besteht oft der Wunsch auf Angleichung des Familiennamens des Kindes. Das gleiche gilt für Pflegeeltern (§ 186 ABGB). So verständlich dieser Wunsch erscheint, soll er doch in Anbetracht der großen Bedeutung, die dem Namen für die Persönlichkeitsfindung des Kindes zukommt, nur dann berücksichtigt werden, wenn ohne die Änderung des Familiennamens

eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen (siehe § 178a ABGB) zu befürchten ist.

Zu Abs. 1 Z 6

Unzumutbare wirtschaftliche Nachteile könnten sich etwa ergeben, wenn der Antragsteller einen Betrieb übernommen hat, dessen Ruf mit einem bestimmten, dem Antragsteller nicht zustehenden Namen verbunden ist oder wenn der Antragsteller in einem Land beruflich tätig ist, in dem Personen, die auf Grund ihres Namens als Ausländer vermutet werden, mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen haben.

Von unzumutbaren Nachteilen in den sozialen Beziehungen wird etwa dann gesprochen werden können, wenn auf Grund einer Namensgleichheit die Gefahr einer Verwechslung mit einer übel beleumundeten Person gegeben ist. Bei häufig vorkommenden Namen (z.B. "Müller" oder "Meier") wird die Verwechslungsgefahr allerdings durch weitere gleiche Personenmerkmale (Vorname, Beruf usw.) verstärkt sein müssen.

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und der sozialen Beziehungen ist ausreichend, da die Erfahrung gezeigt hat, daß andere von der Rechtsordnung eingeräumte subjektive Rechte im Zusammenhang mit einer Namensänderung keine Bedeutung besitzen (vgl. Punkt 3.2.2 und 3.2.4 des in den Erläuterungen zu § 2 allgemein zitierten Erlasses des Bundesministeriums für Innenres).

- 12 -

Zu Abs. 2 Z 1

Diese Bestimmung soll den Wahleltern die Möglichkeit geben, durch einen für das minderjährige Wahlkind gestellten Antrag auf Vornamensänderung die von den leiblichen Eltern gegebenen Vornamen durch die von ihnen gewünschten Vornamen zu ersetzen. Der Antrag muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt eingebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist müßte der Antrag auf Vornamensänderung auf einen anderen im Sinn des § 2 als wichtig anzusehenden Grund gestützt werden.

Zu Abs. 2 Z 2

Eltern geben ihren Kindern häufig Vornamen, die zu der Religion, in der das Kind erzogen werden soll, in enger Beziehung stehen (z. B. Namen von Heiligen). Das gleiche soll bei einer Änderung der Religionszugehörigkeit durch eine Vornamensänderung ermöglicht werden. Ein grundsätzlich auf Hinzufügung von Vornamen eingeschränktes Recht scheint für Fälle solcher Art nicht ausreichend, da die Änderung der Religionszugehörigkeit den Wunsch auf Unterdrückung bisheriger Vornamen aufkommen lassen kann.

Zu Abs. 2 Z 3

Ein Widerspruch zwischen dem Vornamen einer Person und ihrem Geschlecht kann dann gegeben sein, wenn nach der Vornamensgebung eine Änderung des Geschlechts eintritt. Von einer solchen wird

gesprochen werden können, wenn durch ein Gutachten eines dazu berufenen medizinischen Instituts bestätigt wird, daß eine Person längere Zeit hindurch unter der zwanghaften Vorstellung gelitten hat, dem anderen Geschlecht anzugehören, sich deshalb geschlechtskorrigierender Maßnahmen unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben und mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sich an dem Zugehörigkeitsgefühl zum anderen Geschlecht nichts ändern wird (siehe Edlbacher, Die Transsexualität im Zivil- und im Personenstandsrecht, ÖJZ 1981, 173 und Erl. d. Bundesministers f. Inneres v. 18. 7. 1983, 10.582-IV/4/83 = öStA 1983, 65).

Hingegen bedarf es keiner Vornamensänderung, sondern kann eine neue Vornamensgebung vorgenommen werden, wenn sich nach der Eintragung der Geburt durch fachärztliches Gutachten die eingetragene Geschlechtszugehörigkeit als von Anfang an unrichtig herausstellt.

### Zu § 3

Nach dieser Bestimmung soll dem Antrag auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens dann ein Erfolg versagt bleiben müssen, wenn der Bewilligung wichtige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Eine Änderung des Familiennamens ist vor allem dann zu verwehren, wenn die Änderung die Umgehung von Rechtsvorschriften er-

- 13 -

möglichen würde (Z 1).

Damit soll u.a. verhindert werden, daß jemandem durch eine Namensänderung die Weiterführung aufgehobener Adelsbezeichnungen ermöglicht wird. Ebenso wäre es unzulässig, eine gerichtliche Entscheidung, mit der eine spätere Namensgebung (§ 165a Abs. 3 ABGB) nicht genehmigt wurde, durch eine Namensänderung zu umgehen. Auch der Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten (§ 93 Abs. 1 erster Satz ABGB) sowie der Eltern (Wahleltern) bzw. Mutter und Kinder (§§ 139, 165 und 183 ABGB) soll nicht durch eine Namensänderung durchbrochen werden, ohne daß dafür ein wichtiger Grund vorliegt (siehe § 4 und § 5 Abs. 4).

Durch Z 2 soll die Wahl eines Familiennamens ausgeschlossen werden, der lächerlich (z.B. "Schreihals"), anstößig (z.B. "Furz") oder zur Kennzeichnung von Personen nicht gebräuchlich ist, wie sinnlose Buchstaben- (z.B. "ABC") oder Zahlenkombinationen (z.B. "007") oder Namen, mit denen im üblichen Sprachgebrauch ausschließlich Tiere, Pflanzen oder leblose Dinge bezeichnet werden (z.B. "Krokodil", "Herbstzeitlose" oder "Aluminium").

Eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen anderer Personen (Z 3) wird z.B. dann vorliegen, wenn sich jemand durch eine Namensänderung das Recht auf Führung eines einer anderen Person zukommenden Familiennamens verschaffen will, um daraus wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, die sich zu Lasten dieser anderen Person auswirken können. Eine solche Beeinträchtigung berechtigter Interessen kann auch bei einer juristischen Person (z.B. Firmenname) gegeben sein (vgl. Edlbacher, Das Recht des Namens

150 ff zum Schutz des Namens nach § 43 ABGB). Daß der Begriff "berechtigte Interessen" auch solche wirtschaftlicher Art einschließt, wurde im Schrifttum zum gleichen, in § 61 des bis 31. 12. 1983 in Österreich geltenden Personenstandsgesetzes, deutsches RGBI. I S 1146, verwendeten Begriff einhellig bejaht (siehe Massfeller - Hoffmann, Kommentar zum Personenstandsgesetz III, RZ 20 und das dort angeführte weitere Schrifttum).

Durch die Z 4 soll sichergestellt werden, daß eine Bezeichnung, die als dem § 21 Abs. 2 PStG widersprechend nicht in das Geburtenbuch eingetragen werden könnte, im Weg einer Namensänderung zum Vornamen wird.

#### Zu § 4

Das bürgerliche Recht sieht die Führung des gleichen Familiennamens durch die Ehegatten vor (§ 93 Abs. 1 erster Satz ABGB). Dies soll grundsätzlich auch für die Bewilligung von Namensänderungen gelten; der Antrag eines Ehegatten auf Änderung seines Familiennamens bedarf daher der Zustimmung des anderen Ehegatten, wenn dieser dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehört und bisher den gleichen Familiennamen geführt hat (siehe § 1 Abs. 3).

Es soll aber darauf Bedacht genommen werden, daß es in einzelnen Fällen wichtige Gründe geben kann, aus denen die Erstreckungswirkung vermieden werden soll. Als Beurteilungsgrundlage für die Berechtigung eines Wunschs auf Beibehaltung des bishe-

- 14 -

rigen Namens kann § 2 Abs. 1 herangezogen werden. Dabei zeigt sich, daß von den dort angeführten Gründen nur unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht in Betracht kommen, da die anderen Gründe nur den Wunsch auf Änderung des bisherigen Namens rechtfertigen. Insbesondere kann der bloße Wunsch eines Ehegatten, seinen bisherigen Familiennamen weiterführen zu wollen, nicht als wichtiger Grund anerkannt werden, da damit die Umgehung einer Rechtsvorschrift, nämlich des Grundsatzes der gemeinsamen Namensführung der Ehegatten (§ 93 Abs. 1 erster Satz ABGB) ermöglicht würde (siehe § 3 Z 1).

In Berücksichtigung dieses Grundsatzes (siehe auch die Erläuterungen zu § 1 Abs. 3) erscheint es auch geboten, den übereinstimmenden Willen beider Ehegatten zur Voraussetzung einer Ausnahme von der Erstreckungswirkung zu machen.

#### Zu § 5

Entsprechend der im bürgerlichen Recht grundsätzlich vorgesehenen Namenseinheit zwischen Eltern und ehelichem Kind (§ 139 ABGB), zwischen Mutter und unehelichem Kind (§ 165 ABGB) und zwischen Wahlältern und Wahlkind (§ 183 ABGB) soll sich die Wirkung der den Eltern (Wahlältern) bzw. der Mutter bewilligten Änderung des Familiennamens grundsätzlich auch auf deren minderjährige und ledige Kinder (Wahlkinder) erstrecken, wenn sie dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehören und bisher den Familiennamen des Antragstellers geführt haben (Abs. 1, 3 und 6). Die Erstreckungswirkung

soll aber nach Abs. 6 zweiter Satz von der persönlichen Zustimmung des Kindes abhängig gemacht werden, wenn dieses das 14. Lebensjahr vollendet hat (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 1 Abs. 2). Ebenso soll nach Abs. 2 die Zustimmung des Ehegatten des Antragstellers Voraussetzung der Erstreckungswirkung sein, wenn nur der Familienname des Antragstellers geändert worden ist (vgl. § 162c Abs. 3 ABGB). Zur Form der Zustimmung siehe § 6 und die Erläuterungen dazu.

Die Erstreckungswirkung soll nicht eintreten, wenn im Bescheid etwas anderes bestimmt wird (Abs. 4). Ebenso wie zwischen Ehegatten wird die Namenseinheit zwischen Eltern und Kind zwar grundsätzlich angestrebt, soll aber durchbrochen werden können, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen (vgl. § 4 NAG 1938). Zu den Gründen, aus denen nur unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht als berücksichtigungswürdig anerkannt werden sollen, siehe die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 4.

Voraussetzung der Weiterwirkung im Sinn des Abs. 5 ist die Erstreckung der Änderung des Familiennamens gemäß Abs. 1 und 3.

#### Zu § 6

Für alle in dem vorgeschlagenen Bundesgesetz vorgesehenen Zustimmungen ist wegen deren Bedeutung und Nachweisbarkeit die Schriftform vorgesehen. Die Zustimmung des mündigen Minderjährigen zur Einbringung eines Antrags für ihn (§ 1 Abs. 2 zweiter Satz) und des Ehegatten zum Antrag des anderen Ehegatten (§ 1

Abs. 3) muß vor der Behandlung des Antrags vorliegen, für die Zustimmung im Zusammenhang mit der Erstreckung der Wirkung (§ 5 Abs. 2 und 6) bzw. deren Ausschließung (§ 4 zweiter Satz) genügt die Vorlage im Verlauf des Verfahrens, doch darf der Bescheid nicht vor der Zustimmung erlassen werden.

Die Zustimmung muß entweder schriftlich der zuständigen Behörde übermittelt oder vor ihr mündlich erklärt werden. In letzterem Fall hat die Behörde darüber eine Niederschrift aufzunehmen (§ 14 Abs. 1 erster Satz AVG 1950).

Von einer Regelung, daß mündige Minderjährige ihre Zustimmung jedenfalls mündlich erklären müssen, um eine unbeeinflußte Willensäußerung sicherzustellen, wurde abgesehen, da eine Beeinflussung durch die Eltern auch in diesem Fall nicht verhindert werden könnte. Hat die Behörde ernste Zweifel daran, daß die Zustimmung dem wahren Willen des Minderjährigen entspricht, kann sie – wie auch in anderen Fällen einer Interessenkollision zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter – bei Gericht die Bestellung eines besonderen Kurators (§ 271 ABGB) anregen.

#### Zu § 7

Für die Änderung des Familiennamens ist nach dem NAG 1938 der Landeshauptmann (§ 6), für die Änderung des Vornamens die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde (§ 11) zuständig. In bestimmten Fällen liegt die Zuständigkeit beim Bundesminister für Inneres. Diese Zuständigkeiten sollen bei einer Behör-

de konzentriert werden.

Beide Zuständigkeiten dem Landeshauptmann zuzuweisen, würde dem Anliegen widersprechen, eine dem Bürger möglichst leicht erreichbare Behörde mit dieser Aufgabe zu betrauen. Es soll daher die Bezirksverwaltungsbehörde sowohl für die Änderung des Familiennamens wie des Vornamens zuständig sein (Abs. 1).

Durch die in Abs. 2 erster Satz vorgesehene Regelung soll sichergestellt werden, daß die Änderung des Familiennamens für Personen der gleichen Familie (in einem nicht auf Eltern und deren m. Kinder eingeschränkten Sinn) in einem einzigen Verfahren durchgeführt wird, wenn sich aus Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden ergeben würde.

Nach Abs. 2 zweiter Satz soll die Wirksamkeit eines von einer zwar sachlich im Sinn des Abs. 1, aber nicht örtlich im Sinn des Abs. 2 erster Satz zuständigen Behörde erlassenen Bescheides unberührt bleiben. Dadurch soll vermieden werden, daß ein solcher Bescheid, der möglicherweise in Unkenntnis von bei anderen Behörden laufenden, Angehörige der gleichen Familie betreffenden Verfahren erlassen wurde, als Bescheid einer unzuständigen Behörde angesehen wird.

#### Zu § 8

Es ist zweckmäßig, wenigstens für die typischen Fälle ("jedenfalls") ausdrücklich festzulegen, wem in einem Verfahren auf Namensänderung Parteistellung zukommt (Abs. 1). Eine solche soll außer dem Antragsteller (Z 1) auch dessen Ehegatte besitzen, wenn

- 16 -

er den gleichen Familiennamen führt und dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehört (Z 2), weiter jene Kinder, deren Zustimmung für die Einbringung eines Antrags auf Namensänderung (§ 1 Abs. 2) oder den Eintritt der Erstreckungswirkung (§ 5 Abs. 6) gefordert wird (Z 3). Im Zusammenhang mit der Erstreckungswirkung soll eine Parteistellung des mündigen Minderjährigen auch dann bestehen, wenn der Antrag gestellt wurde, die Erstreckungswirkung auszuschließen (§ 5 Abs. 4), damit im Verfahren auch ein allfälliger Wunsch des mündigen Minderjährigen, dieser Ausschluß solle nicht eintreten, vorgebracht werden kann.

Weiter soll gemäß Z 4 Parteistellung den Personen zukommen, deren berechtigte Interessen durch die Bewilligung der Namensänderung beeinträchtigt werden könnten (§ 3 Z 3), ebenso gemäß Z 5 dem Elternteil, der auf die Mindestrechte nach § 178 ABGB beschränkt ist, in einem Verfahren auf Namensänderung des Kindes, das in der Personensorge des anderen Elternteils steht (siehe dazu auch die ständige Rechtsprechung des VwGH, Erk.v. 6.10.1982, 81/01/0021, u.a.).

Nach Abs. 2 soll die Behörde auch verpflichtet sein, Kinder zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr anzuhören, wenn für sie ein Antrag auf Namensänderung gestellt wird oder sich die Wirkung einer Änderung des Familiennamens nach § 5 auf sie erstreckt oder erstrecken würde, falls nicht ein Antrag auf Ausschluß der Erstreckungswirkung gestellt worden wäre. Kinder in diesem Alter besitzen zwar im allgemeinen noch nicht die Reife, um ihnen Parteistellung einzuräumen, sind aber doch verständig

genug, um unter Umständen aus ihrer Anhörung wichtige Aufschlüsse für eine sachgerechte Entscheidung gewinnen zu können (vgl. § 177 Abs. 2 ABGB).

Zu § 9

Im Fall einer Namensänderung müssen die namenbezogenen öffentlichen Evidenzen richtiggestellt werden. Es soll daher die Behörde, die die Namensänderung bewilligt hat, verpflichtet werden, diese allen Behörden zur Kenntnis zu bringen, die eine solche Information zur Wahrnehmung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben benötigt. Welche Behörden dafür im Regelfall in Betracht kommen, wird in einer Durchführungsverordnung zu bestimmen sein.

Zu § 10

Mit dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes sollen nicht nur das NAG 1938 (Abs. 1 Z 2), sondern auch die in Abs. 1 Z 1 und 3 angeführten Rechtsvorschriften aufgehoben werden, da sie gesetzesändernde und -ergänzende Bestimmungen enthalten. Hinsichtlich der in Abs. 1 Z 1 und 3 angeführten Verordnungen ist das zwar umstritten (siehe Raschauer, Namensrecht 193 ff), doch sollte die Aufhebung zumindest vorsichtshalber erfolgen.

Die Regelung, daß Verfahren, die nach den Bestimmungen des NAG 1938 eingeleitet wurden, nach dem bisher geltenden Recht fortzusetzen sind (Abs. 2), erscheint wegen der unterschiedlichen Zuständigkeitsregelung geboten. Es ist auch zweckmäßig, ausdrück-

- 17 -

lich vorzusehen, daß nach dem bisherigen Recht eingeleitete und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht bescheidmäßig abgeschlossene Verfahren auf Feststellung des Familiennamens (§ 8 NAG 1938) infolge des Wegfalls einer Rechtsgrundlage nicht fortzusetzen sind.

Als zwischenstaatliches Übereinkommen im Sinn des Abs. 3 kommt besonders das bereits erwähnte CIEC-Übereinkommen BGBI. Nr. 278/1965 in Betracht.

Zu § 11

Für die Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die rechtzeitige Erlassung einer Durchführungsverordnung – zumindest zu § 9 – erforderlich. Dies soll daher bereits ab dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an möglich sein.

Zu § 12

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres zur Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Abschnitt H Z 5 ("Angelegenheiten des Namensrechts"), die Mitzuständigkeit des Bundesministers für Justiz zur Vollziehung des § 1 Abs. 2 dritter Satz aus Abschnitt I Z 1 ("Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts") und 4 ("Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der ordentlichen Gerichte") des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76.